

Anlage zur Geburtsanzeige – Bitte nicht knicken

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes (Art. 10 EGBGB, §1617 BGB)

Grundsatz: Der Name eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Recht gewählt werden. Das Standesamt gibt Auskunft, welche Namensführung nach einem ausländischen Recht möglich ist.

Name nach deutschem Recht: Ein Kind führt seinen Geburtsnamen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist. Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen, erhält das Kind den Ehenamen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie bei der Geburt ihres gemeinsamen Kindes den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Bestimmung können die Eltern in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen, spätestens aber einen Monat nach der Geburt des Kindes. Sie gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben.

Ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern kann den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten. Über die Voraussetzungen und die dazu erforderlichen Erklärungen sollten sich die Eltern im Standesamt informieren.

Vornamen: Bei einem deutschen Kind steht das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen.

Nach der Beurkundung der Vornamen durch das Standesamt sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Eltern:

Vorname, Familienname der Mutter

Vorname, Familienname des Vaters

Kind:

Geburtstag und Ort

Das Kind soll den/die Vornamen _____ führen.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Folgende Erklärung nur ausfüllen wenn - ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist **und**
- Sie das gemeinsame Sorgerecht haben **und**
- Sie keinen gemeinsamen Familiennamen führen

Wir bestimmen den Familiennamen

der Mutter des Vaters : _____ zum Geburtsnamen des Kindes.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters